

Satzung

des Vereins *Sportsammlung Saloga e.V.*

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Sportsammlung Saloga

2. Sitz des Vereins ist Springe.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden und trägt den Zusatz e. V. .

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Dokumentation, Aufbereitung, Verwaltung und Bewahrung der Sportsammlung Saloga, die für die Öffentlichkeit erhalten und zugänglich gemacht werden soll.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zahlungen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet.
Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) und jede juristische Person werden. Über die beantragte Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitglieder können - bei besonderen Verdiensten - auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Erforderlich ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder durch den Tod. Der Austritt kann - schriftlich dem Vorstand gegenüber - zum Jahresende mit einer Frist von mindestens 3 Monaten erklärt werden. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft letztlich mit der Liquidation.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
Gründe für den Ausschluss können sein:
 - Rückstand des Beitrages für mehr als 6 Monate,
 - grober Verstoß gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge, für die eine Einzugsermächtigung erteilt werden sollte. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Daneben wird ein Beirat gebildet (siehe § 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr (möglichst in den ersten vier Monaten) findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern und bis zu zwei Vertretern (Wiederwahl möglich),
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen hiervon sind:
 - der Vereinsausschluss (siehe § 4),
 - die Satzungsänderung/en (hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich),
 - die Auflösung des Vereins (siehe § 10).
 7. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied (in der Reihenfolge gem. § 8). Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

1. Um die Interessenwahrung zum Erhalt der Sportsammlung zu gewährleisten, ist ein Beirat zu bilden, dem je ein Vertreter der Stadt Springe, des Museums auf dem Burghof, des Sportringes sowie des Sportkreises angehören sollte.

2. Die Mitglieder werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit der Frist von 4 Wochen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Springe zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die ursprüngliche Satzung ist in der Gründungsversammlung am 19. September 2003 beschlossen und am 10. November 2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Springe unter VR 657 eingetragen worden.

Diese von der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.